

I. Konstituierung der westfälischen Bekenntnissynode.

1. Die Mehrheit der westfälischen Provinzialsynode beschließt:

Nachdem eine Anzahl von Mitgliedern der westfälischen Provinzialsynode gegen die geltende Kirchenordnung und unter Verletzung der Geschäftsordnung die ordentliche Tagung der Provinzialsynode verlassen hat, stellt die Mehrheit der Synode fest, daß sie die kirchlich rechtmäßige Synode der Provinz Westfalen darstellt.

2. Die Mehrheit der Provinzialsynode bildet unter Berufung von Abgeordneten der bekennnistreuen Gemeinden die evangelische Bekenntnissynode in Westfalen.

II. Beschlüsse der westfälischen Bekenntnissynode.

1. Die Bekenntnissynode beauftragt den von ihr berufenen Brüdererrat mit ihrer Leitung.
2. Sie macht sich die Darlegung des Präses der westfälischen Provinzialsynode in der Eröffnungsansprache zur Tagung der westfälischen Provinzialsynode am 16. März 1934 zu eigen. Sie bestreitet die Rechtsgültigkeit des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 2. März 1934.

Die Grundlage ihrer Arbeit ist die Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.

Die Bekenntnissynode nimmt dankbar davon Kenntnis, daß die Mehrheit der westfälischen Provinzialsynode es abgelehnt hat, sich nach § 3 des oben genannten Kirchengesetzes durch die angeordnete Selbstauflösung der Provinzialsynode der Aufhebung der Kirchenordnung schuldig zu machen.

Gegen die Verletzung der zu Recht bestehenden Kirchenordnung durch das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 2. März 1934 und gegen die Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 26. Januar 1934 legt die Bekenntnissynode Rechtsverwahrung ein.

3. Die westfälische Bekenntnissynode stellt fest, daß dem für Westfalen bestimmten Bischof für Amt und Wirksamkeit die kirchliche Rechtsgrundlage fehlt.

Das gleiche gilt für den kommissarisch bestellten Propst.

Dem Konsistorium fehlt in seiner jetzigen Zusammensetzung das für eine kirchliche Behörde erforderliche Vertrauen.

4. Die Bekenntnissynode beauftragt den Brüdererrat, für die bekennnistreuen Pfarrer und Gemeinden einzustehen. Der Brüdererrat hat ihnen durch Rat und Tat zu helfen, daß die Verkündigung des Wortes und die Verwaltung der Sakramente nach dem Zeugnis von Schrift und Bekenntnis geübt und die Gemeinden nach der Ordnung der Kirche geleitet werden.

Dortmund, den 16. März 1934.